



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Herrn  
[REDACTED]  
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
BEARBEITET VON V B 5  
REFERAT/PROJEKT Referat V B 5  
TEL +49 (0) 30 18 682-0  
FAX +49 (0) 30 18 682-2506  
E-MAIL VB5@bmf.bund.de  
DATUM 8. September 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Kindergeld, Kindesunterhalt**

BEZUG Ihr Antrag vom 4. September 2020

ANLAGEN 1 Anlage (Hinweise Datenschutz)

GZ **V B 5 - O 1319/20/10001 :079**

DOK **2020/0894713**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 4. September 2020 wenden Sie sich über das Internetportal [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und bitten um Beantwortung Ihrer Frage in Form eines IFG-Antrages:

*„Es heißt mit dem Kindergeld sei der Existenzminimum abgegolten. Der Fehlbetrag ist als Unterhalt zu zahlen. Wieso ist der Unterhalt zu versteuern und reduzieren nicht die Steuer obwohl das Geld nicht zur Verfügung steht? So ist der Tatsächlich Steuersatz höher als bei Personen ohne Kinder oder wie sehen sie das?“*

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Was eine amtliche Information ist, regelt § 2 Nummer 1 IFG. Das IFG begründet hingegen keinen Anspruch auf Erteilung sonstiger Auskünfte, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine Bitte um Erteilung einer Auskunft zu einer Sachfrage und es wird kein Zugang zu Aufzeichnungen als „amtliche Informationen“ im Sinne des § 2 Nummer 1 IFG begehrt. Damit liegt kein IFG-Antrag im Sinne des Gesetzes vor.

Ich gehe aber davon aus, dass es sich bei Ihrem Anliegen um ein Auskunftersuchen im Sinne einer - kostenfreien - Bürgeranfrage handelt, und habe mir erlaubt, Ihr Anliegen an das für diese Anfragen zuständige Bürgerreferat des BMF weiterzuleiten.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Nichtanwendbarkeit des IFG auf Ihr Auskunftersuchen die vierwöchige Antwortfrist nach § 7 Absatz 5 IFG nicht gilt.

Gern können Sie künftig das für Bürgeranfragen an das BMF vorgesehene Kontaktformular nutzen. Sie finden es unter folgendem Link:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Kontakt/Kontaktformular/kontaktformular.html>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.